



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

a) SACHVERHALT

Die Friedhöfe der Gemeinde Weisenbach gehören nach den Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Die Aufwendungen für diese Einrichtungen sollen über entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Die Einrichtung Friedhöfe dient nach der Friedhofsordnung der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Der Leistungsumfang umfasst die Bestattung, die Trauerfeiern in den Friedhofskapellen Weisenbach und Au, die Überlassung der Grabstätten, die Pflege der Kriegsgräber sowie für verschiedene Verwaltungshandlungen die Verwaltung.

Seit der Kalkulation der Grabplatz- und Bestattungsgebühren im Jahr 2013 bzw. 2017 haben sich folgende Änderungen ergeben, die eine Neukalkulation der Grabplatz- und Bestattungsgebühren notwendig machen:

- ⇒ Im Bereich Bestattung hat die Firma Kaiser, 76534 Baden-Baden, die bereits seit 1996 den Grabaushub in Weisenbach übernommen hat, im Dezember 2019 mitgeteilt, dass sie den Grabaushub ab 1. April 2020 nicht mehr aus personellen Gründen übernehmen kann. Die Grabaushubarbeiten wurden zwischenzeitlich ab 1. Mai 2020 neu vergeben. Die Erhöhung der Kosten für den Grabaushub hat Auswirkungen auf die Höhe der Bestattungsgebühren.
- ⇒ Bei der Kostenstelle „Trauerfeier in der Kapelle in Weisenbach“ wirken sich die erheblichen Investitionskosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Friedhofskapelle aus. Insgesamt ergibt sich bei der Friedhofskapelle Weisenbach eine Gebührenobergrenze von 525 Euro je Trauerfeier.

Aufgestellt : Weisenbach, 20.04.2020  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 20.04.2020  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr je Trauerfeier in der Friedhofskapelle Weisenbach auf 180 Euro zu erhöhen.

- ⇒ Bereits seit einigen Jahren wird die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in ca. 20 % der Bestattungsfälle für Trauerfeiern genutzt. Seit dem Jahr 2017 wird für die Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier eine Gebühr von 50 Euro erhoben. Nach den beiliegenden Kalkulationsunterlagen ergibt sich für die Trauerfeier in der Friedhofskapelle Au eine Gebührenobergrenze von 625 Euro. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr je Trauerfeier in der Friedhofskapelle Au auf 60 Euro zu erhöhen.
- ⇒ Im Jahr 2017 wurde für den Ersatz einer mobilen Beschallungsanlage eine Gebühr von 20 Euro festgelegt. An dieser Gebühr ergibt sich keine Veränderung.
- ⇒ Seit dem Jahr 2010 wird bei den Grabplatzgebühren eine Grabplatzgrundgebühr je Bestattung erhoben.

Der Einführung der Grabplatzgrundgebühr liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die Kostenzuordnung im Bereich der Grabnutzung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Die Infrastruktur auf den Friedhöfen wird von allen Angehörigen im Wesentlichen gleichermaßen genutzt, unabhängig von der Grabgröße.

Nur ein geringer Teil der gesamten Kosten der Kostenstelle Grabplätze ist tatsächlich flächenabhängig. Hierbei handelt es sich lediglich um die Zinsen für eine anteilige Grundstücksfläche. Alle übrigen Kosten und Aufwendungen, die eine funktionierende Infrastruktur auf den Friedhöfen sicherstellen, sind mit der Grabplatzgrundgebühr abgedeckt. Aus diesen Gründen ist es nachvollziehbar und zulässig eine Grabplatzgrundgebühr je Bestattungsfall zu erheben.

Nach der Kalkulation der Grabplatzgebühren werden von den auf die Grabplatzgebühren entfallenden Kosten 80% über eine Grundgebühr je Bestattungsfall erhoben. 20 % der Kosten werden über die Grabfläche der jeweiligen Grabart zugeordnet.

Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Baumaßnahmen auf den Friedhöfen ist ein weiterer Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Kapitalverzinsung) zu verzeichnen. Es wird vorgeschlagen, bei der Festsetzung der Grabplatzgebühren lediglich einen Kostendeckungsgrad von ca. 90 % zugrunde zu legen.

Bei der Kalkulation wurde die Verkürzung des Nutzungsrechts für die Urnengräber von 25 Jahre auf 15 Jahre berücksichtigt.

Den Gemeinden steht bei den Kostenarten ein Beurteilungsermessen zu, bei denen sich die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat zu. In der beiliegenden Anlage 8 sind die Grundlagen für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten im Bereich des Bestattungswesens enthalten.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderung der Bestattungsgebührenordnung.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 8 enthaltenen Grundlagen zur Festlegung der Abschreibungssätze für Anlagegüter sowie des Auflösungssatzes für Zuschüsse, die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Restwertmethode.

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

Anlage 2: Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die Kostenstellen Bestattung, Kapelle Weisenbach, Kapelle Au, Grabplätze, Kriegsgräber und Verwaltung

Anlage 3: Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Anlage 4: Kalkulation der Bestattungsgebühren 2020

Anlage 5: Kalkulation der Grabplatzgebühren 2020

Anlage 6: Anzahl der Bestattungen in den vergangenen 5 Jahren

Anlage 7: Verlängerung von Nutzungsrechten

Anlage 8: Festlegung der Abschreibungssätze für Anlagegüter, des Auflösungssatzes für Zuschüsse, des kalkulatorischen Zinssatzes und der Restwertmethode

**ÄNDERUNG
D E R S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM
BESTATTUNGSWESEN
(BESTATTUNGSgebÜHRENORDNUNG)
VOM 29.11.2001, geändert am 20.11.2003, 21.01.2010, 25.07.2012,
28.04.2013,
ZULETZT GEÄNDERT AM 20. JULI 2017**

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:

§ 1

§ 4 der Benutzungsordnung, wird, wie folgt, geändert:

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|------------|
| (a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 25,00 Euro |
| (b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal aufstellern
- für einen Einzelfall | 25,00 Euro |
| (c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25,00 Euro |
| (d) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 25,00 Euro |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 11.10.2001 entsprechende Anwendung.

§ 2

§ 5 der Benutzungsgebühren wird, wie folgt, geändert:

§ 5 Benutzungsgebühren

1.	für die Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.550 Euro
1.2	von Personen unter 6 Jahren	350 Euro
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	150 Euro
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 für die Tieferlegung bei der jeweils ersten Bestattung in ein doppelttiefes Grab	370 Euro
1.5	für die Überlassung der Friedhofskapelle Weisenbach für eine Trauerfeier	180 Euro
1.6	für die Überlassung der Friedhofskapelle Au für eine Trauerfeier	60 Euro
1.7	für die Überlassung der mobilen Beschallungsanlage	20 Euro
2.	für die Beisetzung von Aschen	
2.1	in Urnenerdgräbern	150 Euro
2.2	in Urnenstelen (mit Aufwand Bauhof)	100 Euro
2.3	in Urnenstelen (ohne Aufwand Bauhof)	50 Euro
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.400 Euro
3.2	für Personen unter 6 Jahren	560 Euro
4.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	162 Euro
4.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Urnenstelen	63 Euro

Führt die Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab zu einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, so wird für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts eine Gebühr entsprechend Nr. 6 der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	für ein Wahlgrab doppeltbreit	2.700 Euro
5.2	für ein Wahlgrab doppelttief	1.650 Euro
5.3	für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit	198 Euro
5.4	für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen	81 Euro
6.	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:	
6.1	Für ein Wahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung	108 Euro
6.2	Für ein Wahlgrab doppelttief pro Jahr der Verlängerung	66 Euro
6.3	Für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung	13,20 Euro
6.4	Für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen pro Jahr der Verlängerung	5,40 Euro
7.	Grabplatzgrundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld	1.800 Euro
8.	Für sonstige Leistungen	
8.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde	32 Euro
8.2	ein Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
8.3	für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	120 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Weisenbach, 29. April 2020

Daniel Retsch
Bürgermeister

ERLÄUTERUNGEN ZUR KALKULATION DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurden folgende Kalkulationsgrundsätze angewendet:

1. Die Einrichtung "Friedhöfe" dient nach der Friedhofsordnung der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Der Leistungsumfang umfasst die Bestattung, die Trauerfeiern in der Friedhofskapellen Weisenbach und Au, die Überlassung der Grabstätten, die Pflege der Kriegsgräber sowie für verschiedene Verwaltungshandlungen die Verwaltung. Die Kosten für diese Teileinrichtungen werden durch eine Kostenstellenrechnung ermittelt.

Die Kostenstelle "Bestattung" umfasst sämtliche Kosten, die mittelbar und unmittelbar den Bestattungen zuzurechnen sind: Personal- und Sachkosten für Grabaushub und Grabschließung sowie anteilige Verwaltungskosten.

Die Kostenstellen „Kapelle Weisenbach und Kapelle Au“ umfassen sämtliche Kosten, die mittelbar und unmittelbar mit dem jeweiligen Gebäude sowie der Gestaltung der Trauerfeier verbunden sind: Personal- und Sachkosten für das Gebäude und für die Trauerfeiern, anteilige Verwaltungskosten sowie kalkulatorische Kosten für das Gebäude.

Die Kostenstelle "Grabplätze" umfasst sämtliche Kosten, die mittelbar und unmittelbar den Grabplätzen zuzurechnen sind: Personal- und Sachkosten für die Friedhofsanlagen, anteilige Verwaltungskosten, kalkulatorische Kosten für die Friedhofsanlagen.

Die Kostenstelle „Kriegsgräber“ umfasst sämtliche Kosten, die mittelbar und unmittelbar der Pflege der Kriegsgräber zuzuordnen sind: Personal- und Sachkosten für die Pflege und Bauhofleistungen.

2. Die Gebührenkalkulation ist auf einen einjährigen Zeitraum abgestellt und basiert im Wesentlichen auf den Haushaltsansätzen für das Jahr 2020.

Da ab 1. Mai 2020 die Grabaushubarbeiten neu vergeben wurden, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtsumme der Ausgaben für die Fremdvergabe der Grabaushubarbeiten. Im Haushaltsplan 2020 betrug der

Haushaltsansatz für die Fremdvergabe der Grabaushubarbeiten 8.000 Euro.
Nach der beiliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich für die Fremdvergabe der Grabaushubarbeiten eine Gesamtsumme von 18.600 Euro.

3. Personal- und Sachausgaben wurden wirklichkeitsnah berechnet bzw. geschätzt.
4. Die Abschreibungen erfolgen linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der Abschreibungstabelle des Bundesfinanzministeriums für allgemein verwendbare Anlagegüter. Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt rund 2,1 %. Die einzelnen Abschreibungssätze für Anlagegüter werden in der Anlage 8 festgelegt.
5. Die Berechnung der Abzugskapitalien erfolgt durch Auflösung der Zuschüsse, wobei diese ebenfalls mit rund 2,1 % aufgelöst werden. Der Auflösungssatz für Zuschüsse wird in Anlage 8 festgelegt.
6. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der Restwertmethode mit einem kalkulatorischen Mischzinssatz von 2,4 %.
7. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten von 125.550 Euro sind um folgende Erlöse zu vermindern:

- Auflösung der Zuschüsse	10.900 Euro
- Erstattung vom Bund für Kriegsgräberpflege	450 Euro
8. Danach verbleiben folgende ansatzfähige Kosten:

- für die Teileinrichtung Bestattungen	22.200 Euro
- für die Teileinrichtung Kapelle Weisenbach	10.500 Euro
- für die Teileinrichtung Kapelle Au	1.250 Euro
- für die Teileinrichtung Grabplätze	78.050 Euro
- für die Teileinrichtung Kriegsgräber	2.050 Euro
- für die Teileinrichtung Verwaltung	150 Euro

In den vergangenen Jahren (seit 2015) waren folgende Bestattungen zu verzeichnen:

Jahr	Bestattungen insgesamt	davon Erdbestattungen	davon Urnenbestattungen
2015	34	9	25
2016	27	7	20
2017	30	10	20
2018	36	5	31
2019	24	3	21

In den vergangenen 5 Jahren waren im Durchschnitt aufgerundet 31 Bestattungen pro Jahr zu verzeichnen. Dieser Durchschnittswert wurde der Kalkulation der Bestattungsgebühren zu Grunde gelegt, wobei davon ausgegangen wurde, dass durchschnittlich pro Jahr 7 Erdbestattungen in Reihen- bzw. Wahlgräbern erfolgen sowie 24 Urnenbestattungen.

9. Bei der Kalkulation der Grabplatzgebühren wurde der Aufwand für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen zu 20 % der Grabfläche und zu 80 % den Sterbefällen zugeordnet und verteilt. Für diesen Kostenanteil wird eine Grabplatzgrundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld erhoben.

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren für die Grabplätze nach der Grabfläche erfolgt nach einem Berechnungsmodell für die Bestattungsgebührenkalkulation der Gemeindeprüfungsanstalt.

10. Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Baumaßnahmen auf den Friedhöfen, ist ein weiterer Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Kapitalverzinsung) zu verzeichnen. Es wird vorgeschlagen, bei der Festsetzung der Grabplatzgebühren einen Kostendeckungsgrad von ca. 90 % zugrunde zu legen.
11. Bei der Kalkulation wurde die Verkürzung des Nutzungsrechts für die Urnengräber von 25 Jahre auf 15 Jahre berücksichtigt.

ANLAGE 2

ERMITTLUNG DER ANSATZFÄHIGEN KOSTEN FÜR DIE KOSTENSTELLEN „BESTATTUNG, KAPELLEN, GRABPLÄTZE, KRIEGSGRÄBER UND VERWALTUNG“

	GESAMTKOSTEN Euro	ANTEIL BESTATTUNG Euro	ANTEIL WENDELINUS- KAPELLE Euro	ANTEIL KAPELLE AU Euro	ANTEIL GRABPLÄTZE Euro	ANTEIL KRIEGSGRÄBER Euro	VERWALTUNG Euro
Personalausgaben	13.250,00	50,00	1.400,00		10.800,00	1.000,00	
Gebäudeunterhaltung	3.000,00		2.500,00	500,00			
Unterhaltung der Außenanlagen	5.000,00				4.500,00	500,00	
Geräte, Ausstattung	1.350,00				1.350,00		
Aufwand für Strom	600,00		350,00	50,00	200,00		
Aufwand für Wasser	50,00				50,00		
Aufwand Abfallbeseitigung	500,00				500,00		
Aufwand für geb. bez. Versicherungen	400,00		300,00	50,00	50,00		
Fremdvergabe der	(8.000,00)	(8.000,00)					
Grabaushubarbeiten	18.600,00	18.600,00					
Steuern, Versicherungen	100,00				100,00		
Abschreibungen	29.950,00		6.950,00	500,00	22.500,00		
Allgemeine VKB	10.800,00	1.550,00	450,00		8.650,00		150,00
Leistungsanforderung Bauhof	25.650,00	2.000,00			22.650,00	1.000,00	
Verzinsung des Anlagekapitals	16.300,00		2.250,00	300,00	13.750,00		
Zwischensumme	125.550,00	22.200,00	14.200,00	1.400,00	85.100,00	2.500,00	150,00

Zwischensumme	125.550,00	22.200,00	14.200,00	1.400,00	85.100,00	2.500,00	150,00
-/- Erstattung vom Bund für Kriegsgräber	-450,00					-450,00	
Auflösung von Zuschüssen	-10.900,00		-3.700,00	-150,00	-7.050,00		
ANSATZFÄHIGE KOSTEN:	114.200,00	22.200,00	10.500,00	1.250,00	78.050,00	2.050,00	150,00

KALKULATION DER VERWALTUNGSgebÜHREN

1. Für folgende Leistungen wurden nach § 4 Abs. 1 der Bestattungsgebührenordnung Verwaltungsgebühren erhoben:

- (a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals
- (b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - für einen Einzelfall
- (c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege
- (d) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

2. Stundensatz Verwaltungskosten	51,00 Euro
Zeitaufwand geschätzt	1/2 Stunde
Gebühreobergrenze	25,50 Euro
Gebühr für Verwaltungsleistungen nach § 4 Abs. 1 (a) bis (d)	25,00 Euro
Bisher	10,00 Euro

KALKULATION DER BESTATTUNGSGEBÜHREN 2020

1.	Annahme			
	insgesamt 7 Erdbestattungen - davon 1 Bestattung mit Handaushub			
2.	Kalkulation der normalen Bestattungsgebühr			Bisher
	Leistung	Anzahl	Betrag	Summe - in Euro -
				-Euro-
	6 Bestattungen normal	6	2.350,64	14.103,84
	1 Bestattung mit Handaushub	1	3.007,52	3.007,52
	Unvorhergesehenes	7	50,00	350,00
	Summe			17.461,36
	Betrag je Bestattung			2.494,48
	Aufwand für eine Erdbestattung			
	Aufwand für Bestattung			2.494,48
	Aufwand Bauhof			52,00
	Aufwand Verwaltung			51,00
	Summe			2.597,48
			Abgerundet:	2.550,00
				1.170,00
3.	Kalkulation des Zuschlages für Tieferlegung			
Annahme	3 Bestattungen			
	Leistung	Anzahl	Betrag	Summe
	Tieferlegung maschinell	3	342,72	1.028,16
	zus. Zuschlag für Bodenklasse 5-7	1	111,07	111,07
	Summe			1.139,23
	Aufwand je Tieferlegung			379,74
			abgerundet	370,00
				180,00
4.	Urnenbestattung in Urnenerdgräbern			
	Leistung	Anzahl	Betrag	Summe
	Aufwand Bauhof			104,00
	Verwaltungskosten			51,00
	SUMME			155,00
	Gebühr für Urnenbestattung in Urnenerdgräbern	abgerundet		150,00
				140,00

5 a. Urnenstele (mit Aufwand Bauhof)				Bisher
Leistung	Anzahl	Betrag	Summe	
Aufwand Bauhof			52,00	
Verwaltungskosten			51,00	
SUMME			103,00	
Gebühr für Urnenbestattung in Urnenstelen (mit Aufwand Bauhof)	abgerundet		100,00	90,00
5 b. Urnenstele (ohne Aufwand Bauhof)				
Leistung	Anzahl	Betrag	Summe	
Aufwand Verwaltung			51,00	
Summe (ohne Aufwand Bauhof)			51,00	
Gebühr für Urnenbestattung in Urnenstelen (ohne Aufwand Bauhof)	abgerundet		50,00	40,00
6. Trauerfeier in der Friedhofskapelle Weisenbach				
Gesamtaufwand je Jahr			10.500,00	
Anzahl der Trauerfeiern			20	
Gebührenobergrenze/Trauerfeier			525,00	
Gebühr Trauerfeier in der Wendelinus-Kapelle Weisenbach	abgerundet		180,00	150,00
7. Trauerfeier in der Friedhofskapelle Au				
Gesamtaufwand je Jahr			1.250,00	
Anzahl der Trauerfeiern			2	
Gebührenobergrenze/Trauerfeier			625,00	
Gebühr Trauerfeier in der Friedhofskapelle Au	abgerundet		60,00	50,00
8. Beschallungsanlage				
Personalaufwand / Trauerfeier			12,20	
Verwaltungskosten / Trauerfeier			12,75	
Gebührenobergrenze			24,95	
Gebühr Beschallungsanlage	abgerundet		20,00	20,00

1. KALKULATION DER GRABPLATZGEBÜHREN 2020

1.	Ermittlung der Grabplatzgrundgebühr		
	Von den auf die Grabplatzgebühren anfallenden Kosten werden 80 % über eine Grundgebühr je Bestattungsfall erhoben.		
			31
	Anzahl der Bestattungen		78.050,00 Euro
	Kosten 2020 für Grabplätze		62.440,00 Euro
	Anteil über Grundgebühr (80 %)		2.014,19 Euro
	Ergibt Gebühreobergrenze für eine Grundgebühr / Bestattung		1.812,77 Euro
	Vorschlag Kostendeckung 90 %		1.800,00 Euro
	Grundgebühr je Bestattung	abgerundet	
	bisher		1.460,00 Euro

2. ERMITTLUNG VON BEMESSUNGSEINHEITEN

Berechnungsformel:	Grabfläche	Doppelte Belegung	Nutzungsdauer	Bemessungseinheit	Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten
REIHENGRÄBER						
- für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr	2,5		25	62,5	1	62,5
- für Personen unter 6 Jahren	2,5		10	25	1	25
- Urnengräber	0,5		15	7,5	2	15
- Urnenstelen	0,2		15	3	6	18
WAHLGRÄBER						
- erstm. Verleihung von Nutzungsrechten Doppelgrabfläche	4	1,2	25	120	1	120
doppeltief	2,5	1,2	25	75	2	150
Urnengrab	0,5	1,2	15	9	5	45
Urnenstelen	0,2	1,2	15	3,6	5	18
VERLÄNGERUNG VON NUTZUNGSRECHTEN						
einfachtief	4	1,2	11	52,8	1	52,8
doppeltief	2,5	1,2	11	33	3	99
Urnengrab	0,5	1,2	6	3,6	4	14,4
Urnenstelen	0,2	1,2	6	1,44	3	4,32
Summe der Bemessungseinheiten						624,02

3. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENSATZES JE BEMESSUNGSEINHEIT

Kosten abzüglich Grundgebühr:	78.050,00 Euro		
./. abzüglich Grundgebühr:	62.440,00 Euro		
Ergibt gebührensätzliche Kosten von:	15.610,00 Euro		
Bemessungseinheiten:			
Gebührensatz je Bemessungseinheit:	15.610,00 Euro	:	624,02 = 25,0152 Euro

4. GEBÜHRENOBERGRENZEN JE GRABART

Berechnungsformel:	Bemessungseinheiten pro Grabart	x Kosten je Bemessungseinheit	= Gebührensatzobergrenze	Vorschlag Kostendeckung 90 %
REIHENGRÄBER				
- für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr	62,5	25,0152	1.563,45	1.407,11
- für Personen unter 6 Jahren	25	25,0152	625,38	562,84
- Urnengräber	7,5	25,0152	187,61	168,58
- Urnenstelen	3	25,0152	75,05	67,54
WAHLGRÄBER				
- erstm. Verleihung von Nutzungsrechten Doppelgrabfläche einfachtief	120	25,0152	3.001,83	2.701,64
doppeltief	75	25,0152	1.876,14	1.688,53
Urnengrab	9	25,0152	225,14	202,62
Urnenstele	3,6	25,0152	90,05	81,05

GRABPLATZGEBÜHREN – FLÄCHENBEZOGENER ANTEIL – JE GRABART

	Gebührensatzobergrenze	- In Euro -	Gebührevorschlag
Reihengräber			- gerundet -
- für Personen über 6 Jahre	1.407,11		1.400,00
- für Personen unter 6 Jahren	562,84		560,00
Urnengräber	168,58		162,00
Urnestelen	67,45		63,00
Wahlgräber			
Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten Doppelgrabfläche			
- einfachtief	2.701,64		2.700,00
- doppelttief	1.688,53		1.650,00
- Urnengrab	202,62		198,00
- Urnestelen	81,05		81,00
Verlängerungen von Nutzungsrechten			
Pro Jahr der Verlängerung / Doppelgrabfläche			
- einfachtief			108,00
- doppelttief			66,00
- Urnengrab			13,20
- Urnestelen			5,40

GRABPLATZGEBÜHREN GRUNDGEBÜHR UND FLÄCHENBEZOGENER ANTEIL (VORSCHLAG)

	Grabplatzgebühren Grundgebühr	Grabplatzgebühren flächenbez. Anteil	Gesamtsumme	Bisherige Grabplatzgebühr
- in Euro -				
Reihengräber				
für Personen über 6 Jahre	1.800,00	1.400,00	3.200,00	2.460
für Personen unter 6 Jahren	1.800,00	560,00	2.360,00	1.860
Urnengräber	1.800,00	162,00	1.962,00	1.580
Urnentelen	1.800,00	63,00	1.863,00	1.510
Doppelgräber				
einfachtief	1.800,00	2.700,00	4.500,00	3.360
doppeltief	1.800,00	1.650,00	3.450,00	2.660
Urnengrab	1.800,00	198,00	1.998,00	1.700
Urnenstele	1.800,00	81,00	1.881,00	1.550

ANLAGE 6

Anzahl der Bestattungen in den vergangenen 5 Jahren Durchschnitt

Jahr	Reihengrab	WG Erstbel.	WG Zweitbel.	Summe Erdbest.	Kinder- grab	Urne in WG Zweitbel.	Urnengrab RG	Urnengrab WG	Urnengrab WG Zweitbel.	Stele RG	Stele WG	Stele WG Zweitbel.	Summe Urnen	Summe
2015	2	3	4	9		1	2	5	2	5	2	0	17	26
2016	0	2	4	6		0	1	1	5	1	2	2	12	18
2017	2	5	3	10		0	1	4	1	4	4	1	15	25
2018	1	0	4	5		0	2	2	6	4	3	0	17	22
2019	0	1	2	3		0	2	1	2	4	1	1	11	14
Au														
2015	0	0	0	0		0	0	2	1	2	2	1	8	8
2016	0	1	0	1		0	0	2	0	3	2	1	8	9
2017	0	0	0	0		0	0	0	0	0	4	1	5	5
2018	0	0	0	0		0	0	2	2	3	5	2	14	14
2019	0	0	0	0		0	0	3	1	3	0	3	10	10
Weisenbach und Au insgesamt														
2015	2	3	4	9	0	1	2	7	3	7	4	1	25	34
2016	0	3	4	7	0	0	1	3	5	4	4	3	20	27
2017	2	5	3	10	0	0	1	4	1	4	8	2	20	30
2018	1	0	4	5	0	0	2	4	8	7	8	2	31	36
2019	0	1	2	3	0	0	2	4	3	7	1	4	21	24
Summe	5	12	17	34	0	1	8	22	20	29	25	12	117	151
D-Schnitt	1	2,4	3,4	6,8	0	0,2	1,6	4,4	4,0	5,8	5,0	2,4	23,4	30,2

ANLAGE 7

**Verlängerung von Nutzungsrechten
Grundlage: Bestattungszahlen 2015 bis 2019**

	Urnenwahlgräber		Erdwahlgräber	
	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre
2015	3	20	5	31
2016	8	32	5	54
2017	1	8	2	16
2018	9	43	4	61
2019	6	52	2	20
	27	155	18	182
Durchschnittlich	5,74	Jahre	10,11	Jahre
Aufgerundet	6	Jahre	11	Jahre

ANLAGE 8

1. Festlegung der Abschreibungssätze für Anlagegüter sowie des Aufösungssatzes für Zuschüsse:

Festlegung der Abschreibungssätze für Anlagegüter

- Gebäude: 50 Jahre
- Außenanlagen: 50 Jahre
- Belegungskonzeption Friedhof Weisenbach: 50 Jahre
- Abfallbehälter: 10 Jahre
- Bestuhlung der Friedhofskapelle Au 10 Jahre

- Festlegung des Aufösungssatzes für Zuschüsse: 47 Jahre

2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Restwertmethode:

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zugrunde gelegt.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,4 % zu Grunde gelegt.